33 O 73/11

Verkündet am 30.11.2011

Uschmantat
Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berger LAW LLP, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bronczek sowie die Handelsrichter Koppenhöfer und Plum

Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Ansprüche aufgrund der Kündigung eines Internet-System-Vertrages.

Die Beklagte schloss mit der Klägerin unter dem 25. Februar 2010 einen sogenannten Internet-System-Vertrag. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem ein Domainservice, eine Vor-Ort-Beratung sowie die Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz. In dem Vertrag wurde für die Leistung ein monatliches Entgelt von 140,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer = 166,60 Euro aufgenommen. Weiterhin heißt es in dem Vertrag:

„Zahlweise: Jährlich im Voraus.
Anschlusskosten: Zahlbar bei Vertragsabschluss Euro 199,00 (zuzüglich Mehrwertsteuer zur Zeit 19 %)."

Am 01. März 2010 ließ die Beklagte den Widerruf-, die Anfechtung und die Kündigung des Vertrages erklären.

Zunächst begehrte die Klägerin die Vergütung für den Zeitraum 25. Februar 2010 bis zum 24. Februar 2011 sowie die Anschlussgebühr.

Die Klägerin hat behauptet, für den hier streitgegenständlichen Vertragsabschluss seien ihr bereits Kosten in Höhe von 1.812,19 Euro entstanden. Dies ergibt sich

bereits aus der an den Abschlussbevollmächtigten zu zahlenden Provision. Für den Termin mit einem Medienberater habe sie einen Betrag von 276,46 Euro kalkuliert. Weiterhin sei für die Erstellung der Webseite ein Betrag in Höhe von 1.367,12 Euro aufzuwenden gewesen. Für die Betreuung des Service-Centers werde ein Betrag von 3,88 Euro/Monat kalkuliert. Weiterhin falle für die Betreuung der Kunden durch den Support ein Aufwand von 5,32 Euro/Monat an. Der monatliche Aufwand für die Aktualisierung der Webseite werde mit 18,72 Euro in die Kostenkalkulation aufgenommen. Für die Phase des Beginns des Vertrages sei also ein Betrag von 2.121,73 Euro an Aufwendungen zu kalkulieren. Für die Phase der Erstellung der Webseite sei ein Betrag von 1.643,59 Euro an Kosten anzusetzen. Da die Beklagte den Systemvertrag sehr zeitnah beendet habe, habe sie für die Recherche der Domain Kosten in Höhe von 140,37 Euro erspart. Weiterhin sei es auch nicht mehr erforderlich gewesen, die Webseite zu erstellen, auch die Beratung für den Medienberater sei entfallen, wodurch ebenfalls 1.643,59 Euro erspart worden sei. Schließlich habe sie – die Klägerin – für die Betreuung durch das Service-Center Kosten in Höhe von 186,24 Euro erspart, das Gleiche für den Support in Höhe von 255,36 Euro und für den Aktualisierungsservice hinsichtlich eines Betrages von 898,56 Euro.

Nunmehr begehrt die Klägerin eine Abrechnung auf der Basis § 649 Satz 2 BGB und behauptet zu den kalkulierten Aufwendungen:

Sie habe für den Medienberater einmalige Fahrtkosten des in Höhe von 301,80 Euro, Porto für vier Jahresrechnungen in Höhe von 6,55 Euro, Kosten für Papier, Toner, Mienen und sonstiges Kleinmaterial in Höhe von 30,00 Euro und Kosten für die Registrierung der Internet-Domain für eine Dauer von jeweils 48 Monaten in Höhe von 10,60 Euro, also insgesamt 348,95 Euro, erspart.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

> die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.570,05 Euro (netto) zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sei bei Abschluss des Vertrages getäuscht worden. Die Klägerin habe sich die Unterschrift für den Werkvertrag erschlichen. Ihr sei zugesagt worden, dass

ch bei der Beklagten um ein Referenzunternehmen handele, so dass das Angebot der Klägerin deutlich günstiger – quasi zum Selbstkostenpreis – offeriert werde.

Für einen Normalkunden seien die Kosten, so sei ihr zugesichert worden, erheblich höher. Weiterhin sei angegeben worden, dass der Betrag von 140,00 Euro nicht monatlich, sondern lediglich einmal und jährlich zu entrichten sei.

Die gesamte Abrechnung der Klägerin sei nicht nachvollziehbar.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 6.570,05 Euro (netto), § 649 Abs. 1 BGB.

Es kann dahinstehen, ob und inwieweit die Klägerin den Vertragsschluss durch eine Täuschung herbeigeführt hat. Die insoweit seitens der Beklagten angestellten Umstände sind weitgehend streitig. Zulässiger und sachgerechter Beweisantritt ist für die seitens der Beklagten insoweit behaupteten Umstände nicht erfolgt.

Unabhängig davon hat die Beklagte aber wirksam nach § 649 Abs. 1 BGB gekündigt.

Mit Schreiben vom 01. März 2010 hat die Beklagte – unstreitig – gegenüber der Klägerin des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages erklärt. Diese Kündigung hat die Klägerin auch – unstreitig – erreicht.

Da der Internet-System-Vertrag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Werkverträge qualifiziert hat (BGH NJW 2011, 915 ff.), steht der Beklagten auch grundsätzlich das Recht zur sogenannten freien Kündigung nach § 649 Satz 1 BGB zu.

Dem Unternehmer steht nach § 649 Satz 2 BGB die Vergütung abzüglich der

ersparten Aufwendungen und des anderweitigen Erwerbs zu. Damit wird er faktisch so gestellt, als wäre der Vertrag erfüllt.

Ein sich aus dieser Bestimmung abzuleitender Zahlungsanspruch der Klägerin steht aber entgegen, dass auch der neue Vortrag und die neue Abrechnung der Klägerin nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach § 649 Satz 2 BGB genügt (vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtshofes VII ZR 11/10, VII ZR 135/10 und VII ZR 164/10). Die seitens der Klägerin nunmehr dargelegten Kalkulationen stehen in einem deutlichen Widerspruch zu ihrem früheren Sachvortrag. Dies begründet erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ihres neuen Sachvortrages. Soweit die Klägerin vorträgt, dass sie in Ansehung der sehr frühzeitigen Kündigung der Beklagten keine wesentlichen Kosten erspart habe, hat sie noch beim Amtsgericht Düsseldorf vortragen lassen, dass bereits zu Beginn des Vertragsverhältnisse erhebliche Vertriebskosten angefallen seien. Weiterhin fehlt auch die Mitteilung der kalkulatorischen Grundlagen in der Abrechnung, denn nur auf dieser Grundlage wird dem Kunden eine sachgerechte Rechtsverteidigung ermöglicht.

Die seitens der Klägerin dargestellten Personalkosten, unabhängig davon, ob nun ein Verschlussschluss erfolgt oder nicht, sind bereits betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass die Klägerin, unabhängig davon, wie viele neue Verträge in einem Monat geschlossen und wie viele neue Präsenzen in diesem Monat erstellt werden müssen, der Aufwand für die Klägerin jeweils gleich bleibt und sie auch mit gleichbleibenden monatlichen Kosten kalkuliert. Dies ist aber wenig glaubhaft. Wenn nur ein Vertrag tatsächlich durchgeführt wird, und daher daher auch nur eine Webpräsenz tatsächlich erstellt wird, fallen, wie die Klägerin beim Amtsgericht Düsseldorf in dem vorliegenden Rechtsstreit dargestellt hat, ganz erhebliche Kosten für die EDV-Erfassung des Vertrages, wie Erstellung der Webseite für den Termin mit dem Medienberater an. Für ein betriebswirtschaftlich orientiertes Unternehmen ist es aber ausgeschlossen, dass die Klägerin einen Personalstand vorhält, der es ihr einerseits ermöglicht, kostendeckend zu arbeiten, selbst wenn überhaupt kein Vertrag abgeschlossen bzw. – was bei der Klägerin wohl häufiger vorzukommen scheint – Verträge widerrufen werden oder ob tatsächlich mehrere hundert Verträge in einem Monat zu erfüllen sind. Dies bedeutet, die Klägerin muss mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem flexiblen Personalkontingent oder sogar mit freien Mitarbeitern arbeiten, um diese Extreme ausgleichen zu können. Die Klägerin legt aber mit keinem Wort dar, wie sie ihr tatsächlich entstehende Aufwendungen für die Erfüllung des Vertrages auch in Ansehung der dargestellten Umstände betriebswirtschaftlich kalkuliert hat. Dies gilt besonders unter Berücksichtigung des gerichtsbekannten Umstandes, dass die Klägerin zahlreiche geschlossene Verträge nicht erfüllen muss, da sie gekündigt werden und die Klägerin

/un Abrechnung nach § 649 BGB begehrt.

Auf die Problematik des unzureichenden Vortrages ist die Klägerin in den zahlreichen Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf, wie gerichtsbekannt, hingewiesen worden. Zuletzt wurde die Klägerin nochmals durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf – 23 U 146/10; I 23 U 216/10; I 23 U 3/11; I 23 U 36/11; I 23 U 60/11; I 23 U 81/11 – auf den in jeder Hinsicht unzureichenden Sachvortrag hingewiesen. Dieses war für die Klägerin nicht Veranlassung, auch bei der erkennenden Kammer ihren Sachvortrag zu ergänzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 6.570,05 Euro.

Bronczek Koppenhöfer Plum